

## Mitteilungen

### Die Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens und die ostdeutsche Rechtsgeschichte

Briefe an Theodor Goerlitz

Die 1811 durch Zusammenlegung der Frankfurter Viadrina und der heimischen Leopoldina geschaffene Volluniversität Breslau hat zu ihrer Hundertjahrfeier eine würdige zweibändige Festschrift unter der Leitung von Georg Kaufmann erhalten. Zur 125-Jahrfeier erschien das dem Breslauer Historiker Friedrich Andreae zu verdankende gehaltvolle Quellenlesebuch „Aus dem Leben der Universität Breslau“, das ebenfalls dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens gewidmet war. Gleichzeitig veröffentlichte der damalige Lehrbeauftragte für ostdeutsche Rechtsgeschichte, der bald darauf zum Honorarprofessor ernannte Oberbürgermeister i. R. Dr. Theodor Goerlitz in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens“ (Band 71, S. 312–324) einen bis zur Gegenwart reichenden Überblick „Die schlesische Rechtsgeschichte als Arbeitsgebiet für die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau in den Jahren 1811–1936“. Goerlitz (geb. 1885) war selbst Breslauer Kind, hatte an seiner Heimatuniversität bei Konrad Beyerle mit dem Thema „Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau“ promoviert und seiner Vaterstadt 1912–16 als Kommunalbeamter gedient. Nach den Lebensstationen Thorn (1916), Altona (1918) und Oldenburg (1921–33 Oberbürgermeister) führte den 48jährigen die auferlegte Versetzung in den Ruhestand nach Breslau zurück, wo er bald an der Universität und in den Vorbereitungen der mehrbändigen, für 1941 geplanten Stadtgeschichte ein weites, lohnendes Wirkungsfeld fand. Als akademischer Lehrer konnte er eine ansehnliche Zahl von Schülern zu wissenschaftlichen Arbeiten anregen und zur Promotion führen; Lehraufgaben und Forschungsvorhaben zeitigten einen ausgedehnten Briefwechsel, von dem mindestens die Eingänge bei Goerlitz in seinem Nachlaß auf uns gekommen sind und in eindrucksvoller Weise spiegeln, in welchem Maße schlesische und ostdeutsche Rechtsgeschichte – neben dem Fachordinarius Hans Thieme (heute in Freiburg i. Br.) und den Sonderausschüssen der Historischen Kommission für Schlesien – gerade bei dem Lehrbeauftragten Th. Goerlitz eine unermüdliche Pflege und echte Heimstatt fanden. So mag es statthaft, ja geradezu geboten erscheinen, zum 150jährigen Gedenken an das Entstehen der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität mit einer Publikationsprobe eben da anzusetzen, wo Goerlitz vor 25 Jahren seinen Bericht geschlossen hat, und mit einer Reihe ausgewählter Briefe aus seinem Nachlaß, für deren Veröffentlichungserlaubnis den Korrespondenten bzw. deren Erben auch an dieser Stelle gedankt sei, zu belegen, welche Regsamkeit, Blickweite und Selbständigkeit gegenüber der politischen Zeitströmung die rechtsgeschichtliche Arbeit an der Alma Mater Schlesiens im Jahrzehnt vor dem Zusammenbruch ausgezeichnet haben.

Ludwig Petry

## Die Briefe

1. Ulrich Stutz<sup>1</sup>

Berlin-Südende, Wilhelmstr. 10  
den 26. April 1934.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ihr Manuskript<sup>2</sup> habe ich erhalten. Es geht eben an die Notgemeinschaft zurück mit dem Gutachten, zu dem ich der Notgemeinschaft die Bewilligung einer Druckbeihilfe dringend empfehle. Ich las das Buch mit Vergnügen und bin erstaunt darüber, daß Sie nach so langer Verwaltungstätigkeit eine derartige, durchaus auf der Höhe der Forschung sich bewegende wissenschaftliche Arbeit zu leisten vermocht haben. Gratulor quam Maxime. Sogar die Lit. beherrschen Sie lückenlos. Gegen Möllenberg (Magdeburg)<sup>3</sup> auch schon E. Müller im Gesamtverein Korresp. Bl. 1924 Nr. 4-6 und 10-12<sup>4</sup>. Ihre Angabe, daß die Oldenburger Bilderhandschr. d. Ssp. jetzt in Eutin sich befindet, habe ich mir in der eben fertig werdenden Germ. Abt.<sup>5</sup> bei der Nachricht „z Homeyer Rbb. II“ anzubringen erlaubt.

Mit besten Grüßen

Ihr Stutz

2. Heinrich von Loesch<sup>6</sup>

Stephansdorf Bez. Breslau, den 9. III. 1936.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Ihre freundliche Frage vom 7. möchte ich gleich, so gut ich es kann, beantworten. Ich habe Bedenken, die Alternative zu stellen, ob jene hospites in Opoln und Ratibor Deutsche oder Polen waren. Noch in den Gründungsprivilegien von Brieg und Schawoine<sup>7</sup> (Stadtgründung hier in Sch. nicht oder doch nicht auf die Dauer verwirklicht) bei Tzschoppe u. Stenzel<sup>8</sup> Nr. 32 und 37 wird neben deutschen

1) Ulrich Stutz (1868-1938), lehrte in Freiburg i. Br., Bonn und Berlin, Hrsg. der Kirchenrechtl. Abh. und der Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. (im folgenden abgekürzt: ZRG).

2) Th. Goerlitz, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder. Weimar 1934. XIII, 278 S.

3) W. Möllenberg, Das Reiterstandbild auf dem Alten Markt zu Magdeburg. In: Neujahrsbl. hrsg. von der Hist. Komm. für die Prov. Sachsen und für Anhalt 45 (Magdeburg 1924), S. 14 ff.

4) Ernst Müller, Kaiser Otto II. der Rote auf dem Markt zu Magdeburg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. In: Korrespondenzbl. des Gesamtvereins der dt. Gesch.- und Altertumsver. 72 (1924), Sp. 46-58. - W. Möllenberg, Nochmals das Reiterstandbild auf dem Alten Markt zu Magdeburg (ebenda, Sp. 143-154). - Ernst Müller, Kaiser Otto II. in Magdeburg (ebenda, Sp. 154-161).

5) ZRG 54 (1934), Germ. Abt. S. 497.

6) Über den Briefschreiber, von dem auch die Nummern 3, 5, 7-10, 12-24 dieser Edition stammen, vgl. den Nachruf von H. Thieme, Heinrich von Loesch (1873-1947), in: ZfO. 2 (1953), S. 575-577. Herr Kollege Thieme bereitet auch eine Veröffentlichung der Aufsätze H. von Loesch's zur schles. Rechts- u. Verf.gesch. (in den Schriften des Kopernikuskreises) vor, der man voll dankbarer Erwartung entgegensehen darf.

7) nach 1933 umbenannt in Blüchertal.

8) G. A. Tzschoppe und G. A. H. Stenzel, Urkundensammlung zur

Ansiedlern mit freien Polen gerechnet. Es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß die hospites von Oppeln und Ratibor ausschließlich oder auch nur zum überwiegenden Teil Polen waren. Die Zahl der freien Polen, welche sich dem Handel oder Gewerbe zuwandten, ist doch wohl recht gering gewesen; sonst würde nachher in den schlesischen Städten im 13. Jahrhundert das Polentum mehr hervortreten.

Es fehlen, so viel ich sehe, Anhaltspunkte für eine Annahme, daß 1217 in Oppeln und Ratibor bereits eine deutsche Gemeinde- und Gerichtsverfassung bestanden hätte. Die deutschen Bewohner haben aber vermutlich, wo nicht an Zahl, so doch an Bedeutung überwogen.

Mit bestem Gruß  
Ihr sehr ergebener  
von Loesch

P. S. Die sehr anfechtbaren Ausführungen K. Maleczyński über die hospites (Übersetzungen des Osteuropa-Instituts Nr. IV S. 108 ff.), dazu Wojciechowskis Erwiderung (ebenda S. 185 ff.)<sup>9</sup> sind Ihnen ja wohl bekannt. S. 114 verwechselt M. übrigens Kleinöls mit der Stadt Öls.

### 3. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, den 23. VII. 1937.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre beiden interessanten Aufsätze.<sup>10</sup> Die neu aufgefundene Urkunde über die Breslauer Juden ist ja in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Der als Zeuge genannte Vogt Heinrich kann, wie Sie mit Recht feststellen, nur der frühere Vogt dieses Namens sein, da damals, 1301, Werner Schartzelzan Erbvogt war. Es ist nur befremdlich, daß der Text in der vorliegenden Gestalt nicht zum Ausdruck bringt, daß H. früherer Vogt ist. Deshalb ist hier m. E. eine Textverderbnis anzunehmen, eine Möglichkeit, die Sie ja auch erwogen haben. Am nächsten liegt wohl die Vermutung, daß das Wort Awen aus alden entstellt ist. Die Vorlage des im 18. Jhd. abgeschriebenen Textes war doch wohl die Übersetzung eines lateinischen Originals. Dann hätte in diesem etwa gestanden: domini Heinrici antiqui advocati Wratislavie. – Wilhelm von Sophisburg ist vermutlich wie der folgende Zeuge ein Vertreter der Fleischer. Bei der Seltenheit des Zunamens ist er doch wohl ein Verwandter des Ratsmannes von 1317 Henricus Schofesburger, der nach seinem Platze in der Ratsliste

---

Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg 1832.

9) Karol Maleczyński, Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der Kolonisierung nach dem deutschen Recht. Uebersetzt von J. Mirtschuk. Breslau 1930. (Osteuropa-Institut, Bibl. geschichtl. Werke aus der Lit. Osteuropas, Nr. 4.)

10) Der im Brief behandelte Aufsatz ist offenbar: Eine bisher unbekannte Urkunde von 1301 über die Breslauer Juden. Gleichzeitig ein Beleg für die Abstammung des Lokators von Breslau. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau 3 (1937), S. 107–114. Der zweite hier genannte Aufsatz ist vermutlich der im Briefe von Richard Koebner (Nr. 4 unserer Edition) erwähnte über das Wallonenviertel.

als einer der Vertreter der Innungen im Rat anzusehen ist. – Der Schweidnitzer Hofrichter Hermann, der Ritter ist, ist doch wohl Hermann, Vogt von Reichenbach.

Mit bestem Gruß  
Ihr sehr ergebener  
von Loesch

PS. Wie ich eben sehe, wird Hermann, Erbvogt von Reichenbach, im Gründungsbuch des Klosters Heinrichau (Ausgabe S. 111)<sup>11</sup> als damaliger Hofrichter bezeichnet. Die Handlung dort wird 1302 oder 1303 anzusetzen sein, da der Landeshauptmann H. v. Barby nur in dieser Zeit in Schlesien auftritt. Nach der von Ihnen veröffentlichten Urkunde hat der Hofrichter bereits einen bestimmten Amtssitz, nämlich Schweidnitz. Bei dem Breslauer Hofrichter möchte ich am ehesten an den viel genannten Hermann von Eichelborn denken.

#### 4. Richard Koebner<sup>12</sup>

Breslau. Gutenbergstr. 13 I  
28. VII. 37.

Sehr geehrter Herr Doktor.

Nehmen Sie herzlichen Dank für die Übersendung Ihrer Abhandlungen. Ich habe schon begonnen, mich mit ihnen zu beschäftigen, und sie sind beide für mich von hohem Interesse. Das „Wallonenviertel“<sup>13</sup> kann ich sogar für eine Arbeit heranziehen, die ich gerade unter der Feder habe.

Erlauben Sie mir eine kleine Bemerkung zu S. 89 dieser Arbeit. Es ist sehr richtig und klärend, daß Sie hier das „Dorf vor St. Moritz“ beseitigen und „vicus“ als „Gasse“ identifizieren. Aber, wenn Sie hierbei bemerken „vicus heißt im Mittelalter regelmäßig nicht Dorf, sondern Gasse“, so wird man auf Belegstellen verweisen können, die dem entgegen stehen. Einige Stellen solcher Art sind z. B. aus Wopfner's „Urkunden zur deutschen Agrar-Geschichte“<sup>14</sup> leicht zusammenzubringen. Die Mehrdeutigkeit der termini der Ortsbezeichnung ist ja eine besondere Plage der siedlungsgeschichtlichen Forschung, und „vicus“ ist mit

11) G. A. H. Stenzel, Liber foundationis claustris S. Mariae Virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Aus der Handschrift hrsg., erläutert und durch Urkunden ergänzt. Breslau 1854.

12) Richard Koebner, geboren 29. VII. 1885 in Breslau, gest. 28. IV. 1958 in London, war bis 1933 Prof. an der Universität Breslau, im Sommer 1933 noch Mitglied der deutschen Delegation auf dem Internationalen Historikerkongreß in Warschau, und lehrte 1934–1955 an der Universität Jerusalem. Zu den regelmäßigen Studienaufenthalten in England traten bis 1938 auch noch Besuche in der Vaterstadt Breslau, die der Fortführung alter Forschungen zur ostdeutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dienten. Vgl. über ihn nunmehr H. Aubin, Die letzte Historikergeneration an der Universität Breslau. In: Vjschr. Schlesien, 6 (1961), S. 133–138.

13) Das Breslauer Wallonenviertel. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau 3 (1937), S. 77–106. Vgl. die Briefnummern 3 und 5 unserer Edition.

14) H. Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte. 3 Bände (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte). Stuttgart 1925.

diesem Übelstande ebenso lästig behaftet wie „oppidum“ und „civitas“. Man muß hoffen, daß sich einmal Forscher finden, die mit möglichster Exaktheit festzustellen suchen, wie sich die verschiedenen Bedeutungen der verschiedenen termini auf Urkundengruppen und territoriale Umwelt-Verhältnisse verteilen. – Aber der Geschlossenheit Ihrer Interpretation tut ja diese Einzelheit keinen Abbruch.

Mit besten Grüßen  
Ihr ergebener  
Kobner

5. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 18. VIII. 1937.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie besten Dank für Ihren freundlichen Brief vom 16ten und die Hinweise im Korrekturbogen, die mir wohl bald zugehen werden. Einstweilen möchte ich in dem Erbzins von 1342 den für die Altstadt lange vor 1328 (durch die progenitores Heinrichs VI.) der Stadt zum Brückenbau überlassenen Gründerleihezins sehen (Korn Nr. 136).<sup>15</sup> Dafür spricht der niedrige Satz von 1 Groschen, also  $\frac{1}{2}$  Skot, vom ganzen Hofe. Auch der Michaelistermin der Entrichtung spricht dafür; nach dem Recht von Brieg und Grottkau, Korn Nr. 111 § 24, ist der Erbzins von allen Erben der Stadt zwischen Michaelis- und Martins-tag zu geben. Wenn auch die Bestimmungen dieses Textes nicht allgemein als Breslauer Recht anzusprechen sind, so ist mir doch in diesem Falle eine Einwirkung des Breslauer Vorbildes sehr wahrscheinlich.

Für den „Ring“<sup>16</sup> sind mir aus Schlesien folgende vor 1350 liegende Belege bekannt:

1333. „Ring“ (vermutlich circulus) der Stadt Strehlen. SR. 5253.<sup>17</sup>

1341. Rudelo in circulo in Namslau. SR. 6655.

1349. Liegnitzer Haus in acie circuli. Schirmmacher Nr. 167.<sup>18</sup>

Wenn diese Belege auch spät sind, so erscheint es mir doch nicht zweifelhaft, daß in dem zwischen Böhmen und Kleinpolen liegenden Schlesien das Wort „Ring“ für den Marktplatz Anwendung gefunden hat. Stimmt übrigens bei Píbram die Jahreszahl 1275? Nach Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen (Prag 1914) S. 28 Anm. 1<sup>19</sup> ist Píbram zuerst 1280 als forense oppidum

15) Breslauer Urkundenbuch, bearb. von G. Korn. I, Breslau 1870.

16) betrifft die Vorstudien zu der gemeinsam mit W. Havers - Wien veröffentlichten Schrift „Der Breslauer Ring“. Breslau 1938 (111. Jahresh. der Schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur, geisteswiss. Reihe Nr. 5). Darin wird auf S. 6 der Dank an Heinrich von Loesch für diesen Hinweis auf SR (Regesten zur schlesischen Geschichte, hrsg. vom Ver. für Gesch. Schlesiens, dann von der Hist. Komm. für Schlesien, Breslau 1875 ff.) bekundet.

17) Reg. zur schles. Geschichte. (8 Bde bis 1342, Codex Diplomaticus Silesiae 7/1-3, 16, 18, 22, 29, 30. Breslau 1875-1931.)

18) F. W. Schirmmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866.

19) Außer der Buchausgabe liegt die Untersuchung auch in Bd 52 (1913) der Mittn. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen vor, wo das vermerkte Zitat auf S. 29 steht.

bezeugt. Die von ihm S. 93 angeführte Stelle (in circulo fori) scheint einer Urkunde im Formelbuch des Bischofs Tobias (1276–1296) zu entstammen. Es müßte denn eine Urkunde von 1275 neu aufgefunden worden sein.

Ich habe keinen Zweifel, daß das allgemein verbreitete Wort „Markt“ für den Marktplatz älter ist als „Ring“. Solange ich aber nicht das ganze Material für die räumliche und zeitliche Verbreitung des letzten Wortes übersehen kann, wage ich keine Meinung, an welcher Stelle und in welchem ungefähren Zeitpunkt „Ring“ die Bedeutung „Marktplatz“ angenommen hat. Ob sich nicht doch vielleicht im heutigen Freistaat Sachsen, von wo Siedler nach Böhmen und Schlesien gingen, ältere Belege finden lassen?

Bis auf weiteres leuchtet auch mir Professor Koeblers Deutung nicht ein. Vielleicht bezeichnet Ring (circulus fori) zunächst nicht den Marktplatz als Ganzes, sondern die Gesamtheit der ihn umgebenden Häuser. Vielleicht darf man dann auch vermuten, daß „Ring“ aufgekommen ist, ehe die streng rechteckigen Plätze, zu denen das Wort schlecht paßt, üblich wurden. Das sind aber nur Vermutungen.

Ihr sehr ergebener  
von Loesch

PS. An Herrn von Künßberg<sup>20</sup> haben Sie sich wohl schon gewandt?

## 6. Akademie für Deutsches Recht

Abteilung für Rechtsforschung

Der Sekretär der Klasse I.

Wilhelm Felgentraeger<sup>21</sup>

Berlin, den 17. Oktober 1937.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Im Auftrage des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, des Herrn Reichsministers Dr. Frank hat die Klasse I der Akademie die Ausarbeitung einer Bibliographie der Rezeptionsgeschichte in Angriff genommen. Im Verfolg

20) Offenbar geschah das erst auf diese Anregung hin. Der Nachlaß enthält ein kurzes Schreiben von Eberhard von Künßberg aus Heidelberg vom 11. VI. 1938 mit folgenden Hinweisen aus der Sammlung des Deutschen Rechtswörterbuchs:

„Ring 1582 Neusohl / M Hung Jur Hist. IV 2, 192 vgl. 249

Ringbürgerlich 1685 Kremnitz / ebenda 535

Ringbürger Kaindl, Karpath. II 154 Gutzeit, Livl. Wsch. III 1, 46 Schröer Ung WB. II 197. III 286“.

21) Der Absender dieses Briefes, Herr Kollege Wilhelm Felgentraeger – Hamburg (nach Freiburger und Marburger Lehrtätigkeit 1940–1945 Ordinarius für römisches und deutsches bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht an der Universität Breslau) hat uns liebenswürdigerweise einen Kommentar zu seinem Schreiben zur Verfügung gestellt, den wir – mit geringen Kürzungen – im folgenden wiedergeben: „Unter der Leitung des damaligen Vizepräsidenten der Akademie für deutsches Recht, Geh. Rat Prof. Dr. Wilh. Kisch – München, war im Jahre 1936 in der Akademie eine Abteilung für Rechtsforschung gebildet worden. Ihre drei Klassen waren die für Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte (Leitung: Geh. Rat Prof. Dr. Ernst Heymann –

dieser Aufgabe ist zunächst durch die Assistenten der Klasse I an Hand des Katalogs der Berliner Staatsbibliothek, der dort vorhandenen bibliographischen Hilfsmittel, wie des Zentralblattes für Literatur, der Registerbände der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, des Dahlmann-Waitz, des Bestandes des Juristischen Seminars der Universität, zuletzt auch der Kataloge der Deutschen Bücherei in Leipzig und des Bestandes des Juristischen Seminars der Universität Leipzig (Institut für Rezeptionsgeschichte) die allgemeine Literatur über die Geschichte der Rezeption des römischen Rechts gesammelt worden. Dieses Material, das demnächst durch Anlegung einer Kartei praktisch verwendbar gemacht werden wird, umfaßt im wesentlichen die Literatur zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland im Mittelalter, zu den Kodifikationen des 15. und 16. Jahrhunderts, zur Geschichte des Reichskammergerichts, zur Rezeption in den verschiedenen Gebieten und zur Frage der romanistischen Einflüsse auf die Rechtsquellen der Zeit.

---

Berlin, für öffentliches Recht (Leitung: Prof. Dr. Graf Gleispach – Berlin) und für Zivilrecht (Leitung: Prof. Dr. J. W. Hedemann). Ihnen waren als Sekretäre Prof. Dr. Felgentraeger (damals Marburg), Werner Weber (damals Berlin) und Heinrich Lange (damals Breslau) beigegeben. In der Klasse I wurde alsbald eine Bibliographie für Rezeptionsgeschichte in Angriff genommen. Sie sollte die Vorarbeit für eine großangelegte neuzeitliche Gesamtdarstellung dieser so bedeutsamen Rezeption des römischen Rechts auf deutschem Boden bilden. Nachdem zunächst das ohne besondere Schwierigkeit erfaßbare bibliographische Material durch die wissenschaftlichen Assistenten dieser Klasse (Dr. Buddeberg und Dr. Laewen – dieser 1944 in Rußland gefallen) im Jahre 1937 zusammengestellt worden war, wurde es in einem maschinenschriftlichen Umdruck einer großen Anzahl von Rechtshistorikern mit der Bitte vorgelegt, es zu verbessern und zu ergänzen und Vorschläge für eine sachgerechte Gliederung zu machen. – Dr. Goerlitz wurde zur Mitarbeit aufgerufen und mit der Aufgabe betraut, für einen so begrenzten und verhältnismäßig übersehbaren Raum wie Schlesien den zweckmäßigen Gang einer Darstellung dieses komplexen Rezeptionsvorganges zu erproben und damit Anregungen für die Bearbeitung schwierigerer Gebiete zu geben. G. hat sich mit seinen großen Kenntnissen und Erfahrungen freundlich zur Verfügung gestellt und das Vorhaben mit umfangreichen, wertvollen Angaben und Anregungen gefördert. Inzwischen lief auch von vielen anderen Mitarbeitern reiches Material zusammen, das in der Akademie für deutsches Recht sorgfältig nachgeprüft und verarbeitet wurde. Die daraus erwachsene Neufassung der Rezeptionsbibliographie, die gegenüber der ersten Zusammenstellung einen vielfach größeren Umfang gehabt haben würde, sollte dann noch einmal im Umdruck den Mitarbeitern zwecks Berichtigung und Ergänzung vorgelegt werden. Inzwischen war der Krieg ausgebrochen. In einem Streit mit dem Präsidenten der Akademie legten die drei Klassensekretäre im Spätherbst 1939 ihre Ämter nieder, und damit kam auch die weitere Bearbeitung des umfangreichen Materials zum Erliegen. Als dann 1944 das Berliner Gebäude der Akademie für deutsches Recht durch Bomben zerstört wurde, stellte sich heraus, daß nichts von diesem kaum ersetzbaren Material ausgelagert und damit gerettet worden war.“ Herrn Kollegen Felgentraeger sei für die freundliche Gewährung vorstehender Aufschlüsse auch an dieser Stelle vielmals gedankt.

Um nun die Bibliographie zu einem absolut zuverlässigen und für jede Frage dieses Gebiets brauchbaren Hilfsmittel zu machen, ist eine Erfassung des gesamten lokalen Schrifttums erforderlich. Weiter bedarf es auch in diesem Rahmen einer Sammlung des Quellenmaterials zur Rezeptionsgeschichte, wie Stadt-, Land- und Weichbildrechts, Schöffensprüche, Universitätskonsilien, Entscheidungen der Oberhöfe, soweit sie für die Frage des Eindringens des römischen Rechts in Deutschland von Wichtigkeit sind.

Eine derartige umfassende und ins einzelne gehende Arbeit kann nicht von einer Stelle aus geleitet werden, sondern nur eine örtliche Aufgliederung und die Mitarbeit von mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Sachkennern bieten die Gewähr für die gewünschte Vollständigkeit. Gerade auf dem Gebiet der Entwicklung des deutschen Rechts und seiner Durchdringung durch das römische Recht ist ja die lokale Verschiedenheit außerordentlich groß, so daß jede intensive Beschäftigung mit diesen Fragen zunächst dieser Tatsache Rechnung tragen muß.

Aus diesen Gründen ist daher nunmehr beabsichtigt, die Aufarbeitung des Materials der territorialen Rechtsentwicklung entweder nach Rechtsgebieten oder nach Gauen aufzuteilen und örtlichen Mitarbeitern zu übergeben, wobei die Leitung und einheitliche Ausrichtung der Arbeit in den Händen der Akademie bzw. ihrer Klasse I bleiben würde. Um nun aber Fehlgriffe zu vermeiden und vor Aufstellung einer Organisation Erfahrungen über die Mittel und Wege einer derartigen Arbeit zu sammeln, ist daran gedacht, zunächst nur probeweise in einem oder mehreren Gebieten die Arbeit in Angriff zu nehmen und dann an Hand der dort gewonnenen Erfahrungen Richtlinien auszuarbeiten, die als Grundlage der Arbeit für das gesamte deutsche Rechtsgebiet dienen können. Als erstes derartiges „Probegebiet“ ist Schlesien ausgewählt worden, da dort mit in Vergleich etwa zu Süd- und Mitteldeutschland relativ einfachen und einheitlichen Entwicklungstendenzen zu rechnen ist. Ich habe daher die Ehre, Sie, Herr Oberbürgermeister, um Ihre Mitarbeit bei dieser großen und wichtigen Aufgabe zu bitten, und erlaube mir die Anfrage, ob Sie bereit sind, die Bearbeitung des schlesischen Rechtsgebiets zu übernehmen.

Als Grundlage ihrer Arbeit würde Ihnen die Akademie ein Exemplar der von ihr bereits ausgearbeiteten allgemeinen Bibliographie der Rezeptionsgeschichte zur Verfügung stellen. Diese wäre dann an Hand des in der Bibliographie gewählten Einteilungsschemas durch Durchsicht der gesamten Literatur zur schlesischen Rechtsgeschichte in Zeitschriften, Sammelwerken, Archivberichten, Dissertationen, Einzelschriften usw. für Schlesien auszubauen, wobei unter Schlesien die heutigen Provinzen Ober- und Niederschlesien zu verstehen sind, die ja dem Gau Schlesien der NSDAP entsprechen. Inwieweit eine Bearbeitung des ober-schlesischen Gebiets möglich ist, läßt sich von hier nicht beurteilen, wahrscheinlich wird eine Beschränkung auf die Sammlung der Literatur erforderlich sein.

Die gedruckten Quellen werden sich in derselben Weise wie die Literatur erfassen lassen, es wird sich im wesentlichen um Urkundenbücher, Stadtrechte, Landrechte, Statuten, Schöffensprüche usw. handeln. Da die allgemeine Bibliographie zur Rezeptionsgeschichte eine Quellensammlung nicht enthält, würde die Einteilung und Ordnung dieses Materials Ihnen überlassen bleiben.

Wenn ich nun dazu übergehe, den Umfang dessen zu kennzeichnen, was vorstehend als Material oder Literatur zur Rezeptionsgeschichte bezeichnet worden ist, so muß ich betonen, daß sich die Umgrenzung dieses Begriffs erst allmählich im Laufe des Ausbaues der allgemeinen Bibliographie ergeben hat. Das weitere Fortschreiten derselben hat immer neue Gesichtspunkte und Abwandlungen dieser Umgrenzung gegeben, so daß zu erwarten ist, daß auch bei der Fortsetzung der Arbeiten auf lokaler Basis sich solche neuen Gesichtspunkte ergeben werden, die eine Einengung oder Ausdehnung des Begriffes erforderlich machen.

Zweckmäßig geht man auch bei der Einteilung des Materials von der üblichen Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Rezeption aus. Verstehen wir unter theoretischer Rezeption die Beschäftigung mit dem römischen Recht durch die Wissenschaft, und die sogenannte „populäre“ Literatur über römisches Recht im 14. und 15. Jahrhundert, so ist ja auf diesem Gebiet im 19. Jahrhundert bereits erhebliche Vorarbeit geleistet worden. Zu denken ist hier vor allem an die Arbeiten von Fitting<sup>22</sup>, Stobbe<sup>23</sup>, Landsberg<sup>24</sup>, Stintzing<sup>25</sup>, Muther<sup>26</sup>, Conrat<sup>27</sup>, über die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, die wohl in der allgemeinen Bibliographie weitgehend erfaßt worden ist. Es ist nicht zu erwarten, daß in Schlesien hierzu noch wesentliche Ergänzungen zu machen sind, da angesichts des Fehlens einer Universität in Schlesien eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Recht in dieser Zeit kaum nachweisbar sein wird. Doch mag hier bemerkt werden, daß sich hier wie bei allen anderen Gebieten selbstverständlich die Arbeit zwar auf die Sammlung des gesamten Materials über das schlesische Rechtsgebiet beschränken soll, daß aber etwa anfallende Ergebnisse für andere Gebiete oder die allgemeine Rezeptionsgeschichte auch verwertet und der Akademie zugänglich gemacht werden sollen. Weiter wäre zu nennen Literatur zu historischen Zeitereignissen, die mit der Rezeption in Verbindung stehen, und zwar auch solche lokaler Art. Hier hat sich die all-

---

22) Zu Hermann Fitting (1831–1918, nach Heidelberger und Baseler Lehr-tätigkeit seit 1862 Prof. in Halle) vgl. J. A. R. von Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft in Deutschland, abgeschlossen von E. Landsberg, III/2, München u. Berlin 1910. Haupttext S. 773 f., Noten S. 330.

23) Otto Stobbe (1831–1887) war 1869–71 zweimal nacheinander Rektor der Universität Breslau. Auszüge aus seiner Rektoratsrede vom 15. X. 1870 (nach den Schles. Provinzialtbl.) in dem eingangs genannten Werk „Aus dem Leben der Universität Breslau“, Breslau 1936, S. 289 f. Vgl. auch Anm. 24.

24) Ernst Landsberg (1860–1927) verfaßte (nach V. Loewe, Bibliographie zur schlesischen Geschichte I, Breslau 1927, nr. 2494 u. 2497) in der ADB 33 bzw. 36 (1891, S. 1–3, bzw. 1893, S. 262–266) die Artikel über Hermann (v.) Schulze (-Gävernitz) und Otto Stobbe.

25) Johann August Roderich von Stintzing (1825–1883) wirkte in Basel, Erlangen und Bonn, gründete 1867 die „Heidelberger Zeitschrift“. Vgl. Stintzing-Landsberg III/2, Noten S. 328 f.

26) Theodor M. Muther (1826–1878) lehrte in Halle, Königsberg, Rostock und Jena. Vgl. Stintzing-Landsberg III/2, Noten S. 329 f.

27) Zu Max Conrat (ursprünglich Cohn, 1848–1911) vgl. Stintzing-Landsberg III/2, Haupttext S. 773 f.

gemeine Bibliographie sehr enge Grenzen gezogen, doch ist es durchaus wünschenswert, daß in den lokalen Bibliographien diese Sondergebiete weiter ausgebaut werden.

Zu erfassen ist weiter die Literatur über das Reichskammergericht, seine Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung Schlesiens.

Den größten Umfang wird die Literatur zu den Kodifikationen und Rechtsbüchern der Rezeptionszeit einnehmen. Entscheidend wird hier die zeitliche Begrenzung des Begriffes „Rezeptionszeit“ sein. Eine generelle Grenze wird sich kaum ziehen lassen. Für die allgemeine Bibliographie haben wir uns auf die Zeit 1350–1550 festgelegt, doch bedeutet dies keine starre Grenze. Rechtsquellen der früheren Zeit, die romanistische Einflüsse zeigen, sind einzubeziehen, solche aus späterer Zeit, die rein germanistischen Inhalt haben, und bei denen nicht gerade diese Tatsache für die Rezeptionsgeschichte wichtig ist, bleiben außerhalb der Bibliographie. Gerade für Schlesien wird wahrscheinlich das Jahr 1350 eine viel zu frühe Grenze sein. Die eben genannten Gesichtspunkte werden genau so für die Quellensammlung gelten.

Schließlich ist noch die Literatur über Gerichtsurteile, Schöffenspruchsammlungen usw. zu nennen, für die derselbe Rahmen wie für die Kodifikationen gilt. Rein philologische Arbeiten sind aber möglichst auszuschalten, soweit sie nicht für das Verständnis der Quellen unerlässlich sind.

Der Hauptzweck des geplanten Unternehmens ist es, die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Problemen der Rezeption anzuregen und zu fördern, wofür die Bibliographie eine unerlässliche Vorarbeit ist. Es wird daher eine wichtige Aufgabe der lokalen Mitarbeiter in den großen Rechtsgebieten sein, auf Grund ihrer Vertrautheit mit den Verhältnissen und ihrer Kenntnis der in Frage kommenden Persönlichkeiten die Bearbeitung des gesammelten Materials in Gang zu bringen. Woher diese Mitarbeiter stammen, ist dabei grundsätzlich nicht entscheidend. Archivbeamte, Historiker, auch aus dem Schulfach, sind dabei genau so erwünscht wie Juristen, wobei selbstverständlich Art und Gegenstand der Bearbeitung der Vorbildung und Neigung des Bearbeiters angepaßt sein müssen und die Gewähr für eine absolut zuverlässige wissenschaftliche Leistung gegeben sein muß. Die Akademie ist dann bereit, die wissenschaftlichen Arbeiten dieser Mitarbeiter durch Aufnahme in ihre Schriftenreihe oder durch Druckkostenzuschüsse zu fördern.

Was den finanziellen Punkt des Unternehmens betrifft, so bin ich zur Zeit leider nicht in der Lage, feste Zusicherungen zu machen. Gewisse Mittel stehen natürlich zur Verfügung, jedoch sollen diese in dem Probegebiet Schlesien, das ja hauptsächlich der Sammlung von Erfahrungen dient, in möglichst geringem Umfang eingesetzt werden. Lediglich hinsichtlich etwaiger aus der Arbeit hervorgehender wissenschaftlicher Arbeiten kann ich schon jetzt die Unterstützung der Akademie bei der Veröffentlichung zusichern. Daneben käme evtl. noch in beschränktem Umfang ein Ersatz der notwendigen Schreib- und Portokosten und kleinerer Reisekosten in Frage.

Im übrigen soll, wie schon erwähnt, diese Arbeit zunächst ein Versuch sein, der hauptsächlich der Sammlung von Erfahrungen dient. Auf Grund Ihrer Erfahrungen und Anregungen würde die weitere Ausgestaltung des Unternehmens erfolgen und sich wohl auch ein Überblick über die etwaigen Kosten ergeben.

Wenn sich wirklich nutzbringende Ergebnisse erzielen lassen, werden auch die nötigen Mittel vorhanden sein.

Wenn ich noch kurz auf das Verhältnis zwischen der allgemeinen, bereits ausgearbeiteten Bibliographie und den Ergebnissen Ihrer Arbeit eingehen darf, so bestehen hier noch keine festen Pläne. Es steht überhaupt noch nicht fest, ob und in welcher Form die Bibliographie später einmal publiziert wird. Vorläufig besteht nur eine Verfasserkartei bei der Akademie; dieser soll eine Sachkartei folgen, die, wie oben erwähnt, demnächst durch Vervielfältigung den Klassenmitgliedern und anderen interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden soll. Zweckmäßig erscheint zunächst im Interesse der Selbständigkeit Ihrer Arbeit eine völlige Trennung beider Bibliographien, wobei auch kleinere Abweichungen in der sachlichen Anordnung nicht ausgeschlossen sein sollen.

Was schließlich das Verhältnis zur Akademie betrifft, so wird, wie schon erwähnt, das Unternehmen von der Klasse I der Abteilung Rechtsforschung getragen. Dieser Klasse gehören die namhaftesten Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an. Obmann der Klasse ist Herr Geheimrat Heymann, während ich als Sekretär der Klasse tätig bin. Die laufenden Angelegenheiten und auch die Bearbeitung der Bibliographie erledigt unter meiner Leitung ein ständiger Assistent, Herr Dr. Buddeberg, in Berlin. Die Bearbeitung aller die Bibliographie betreffenden Fragen erfolgt durch den Assistenten, die Entscheidung durch mich. Im Interesse einer möglichst ungehinderten Entfaltung der Arbeit wird Ihnen jedoch im Rahmen der in diesem Schreiben aufgestellten Richtlinien völlig freie Hand gelassen werden und wir würden uns zunächst auf die Prüfung und Erörterung der von Ihnen gemachten Erfahrungen und Vorschläge beschränken.

Ich freue mich, daß ich in Breslau bereits Gelegenheit hatte, mit Ihnen über diesen Plan zu sprechen, und hoffe, daß Ihnen eine Mitarbeit trotz Ihrer sonstigen Arbeitspläne möglich ist. Daß ich natürlich jederzeit gern Ihren Rat hören würde, brauche ich Ihnen nicht erst zu sagen.

Mit verbindlichen Grüßen . . .  
Ihr sehr ergebener  
Felgentraeger

7. Heinrich von Loesch

Stephansdorf, Bez. Breslau, den 25. X. 1937.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre so freundliche Teilnahme an unserem großen Schmerz.<sup>28</sup>

Gleichzeitig danke ich Ihnen herzlich für „Das Leobschützer Recht“.<sup>29</sup> Sie erwähnten S. 9 bei der Handschr. Bresl. Staatsarch. Rep. 135 D 366 ab = Ho-meyer I<sup>2</sup> 197 nicht, daß nach den dortigen teilweise wörtlich auf Meinardus,

---

28) Es handelt sich um den Tod des jüngsten Sohnes. Freundliche Auskunft von Frau Lisa Koehler geb. von Loesch.

29) in: Der Oberschlesier 19 (1937), S. 380-389, auch als Sonderheft (darin S. 24-33) und als 11seitiger Sonderdruck, auf den dieser Brief sich offenbar bezieht.

Darst. u. Quell. VIII<sup>30</sup> S. 7 Anm. 2, zurückgehenden Angaben diese Handschrift eine Abschrift von 1529 wäre und sie aus dem Namslauer Stadtarchiv in das Staatsarchiv gelangt wäre.

Sie legen überzeugend dar, daß das Leobschützer Recht fränkisch ist. Aber die ungewöhnlichen Leobschützer Hufen zu 36 Morgen (vgl. Zeitschr. d. V. f. Gesch. Schlesiens 61 S. 107 Anm. 3) dürften zwar vielleicht, wie ich jetzt auf Grund Ihrer und Ernst Schwarz<sup>31</sup> Forschungen anzunehmen geneigt bin, mit der fränkischen Hufeneinteilung zusammenhängen, sie können aber nicht dasjenige Landmaß sein, welches man in Nordmähren unter „fränkischen Hufen“ verstand; denn in der Aussetzungsurkunde von Pozmansdorf (Cod. dipl. Morav. V Nr. 14)<sup>32</sup> wird das Leobschützer Recht verliehen, außer daß sie Hufen fränkischer Art erhalten sollen. An flämische Hufen, welche 60 (Elbgegend) oder gewöhnlicher 30 Morgen enthalten, ist nicht zu denken. Die regelmäßige Einteilung der fränkischen Hufe ist die in 12 Ruten. Der Leobschützer Morgen würde  $\frac{1}{3}$  einer Rute (als Flächenmaß) sein. Falls das zutrifft, sind die Leobschützer Hufen mit einer anderen, vermutlich kürzeren Rute gemessen worden als die Waldhufen.

Zu der Weidenauer Urkunde von 1291 darf ich vielleicht Ihre Aufmerksamkeit auf einen Umstand lenken. In der Literatur wird allgemein angenommen, daß sich die Worte *iure Franconico* (Tzschoppe u. Stenzel S. 412)<sup>33</sup> auf die unmittelbar vorher angeführte Töpferabgabe beziehen. Dabei wird nicht beachtet, daß der lange mit *quod Rudgerus prescriptus* beginnende Nebensatz einen Konstruktionsfehler enthält: es fehlt das Zeitwort. Hinter . . . *sibi presentandas* wird etwa zu ergänzen sein: *hereditarie habebit et civitatem locabit*. Die Lokation soll nach dem fränkischen Recht und den folgenden Rechten vor sich gehen. Das Versehen wird bei der Erweiterung des Textes von 1268 untergelaufen sein. Übrigens scheint mir trotz Schultes Ausführungen<sup>34</sup> wegen der Zeugenreihe die formelle Echtheit der Urkunde nicht gesichert.

Mit bestem Gruß . . .  
Ihr sehr ergebener  
von Loesch

30) O. Me in a r d u s, Das Halle-Neumarkter Recht von 1181. (Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch., 8.) Breslau 1909.

31) Ernst Schwarz, geb. 19. VI. 1895, Sprachwissenschaftler, heute an der Univ. Erlangen, früher in Prag und Reichenberg. Von seinen Veröffentlichungen, die H. v. Loesch im Auge haben könnte, kommen bis zum Datum dieses Briefes vor allem in Betracht: Die schlesische Mundart. In: Der Oberschlesier 11 (1929), S. 71–83; Sudetendeutsche Sprachräume (Schriften der Deutschen Akademie in München, Heft 21). München 1935; Die mundartlichen Grundlagen des gesamt-schlesischen Sprachraumes. In: Schlesisches Jb. 7 (1935), S. 15–28; Deutschtum und Slawentum im oberschlesisch-ostmährischen Raum in sprachlicher und geschichtlicher Entwicklung. In: Deutsche Zeitschrift 50 (1937), S. 321–331.

32) Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Bd V, Brünn 1850.

33) s. Brief Nr. 2, Anm. 8.

34) W. (Lambert) Schulte, Die Vogteiverfassung in den bischöflichen Städten und das Privileg des Breslauer Bischofs Thomas II. über die Vogtei in Weidenau vom 26. Juli 1291. In: Oberschlesische Heimat 4 (1908), S. 196–215.

8. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, den 28. III. 1938.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Ihre mir freundlichst übersandte, wieder beiliegende Einleitung zu den Schweidnitzer Rechtsdenkmälern habe ich mit großem Interesse gelesen. Ich erlaube mir die Anregung, noch den „Codex Nietzsche“ heranzuziehen. Er wird sich wie die anderen Collectaneen F. A. Nietzsches in der Preuß. Staatsbibliothek Berlin befinden; vgl. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher II<sup>2</sup> Seite 320.<sup>35</sup> Nach den Mitteilungen Labands, Das Magdeb. Bresl. Systematische Schöffengericht<sup>36</sup> S. XV, hat die verschollene Handschrift, von welcher Nietzsche eine Abschrift, den Codex Nietzsche, genommen hat, zu der Schweidnitzer Handschrift Homeyer II<sup>2</sup> 1043 in nächster Beziehung gestanden. In der Tat spricht schon der Umstand, daß sowohl das altertümliche Goldrecht, welches Wutke<sup>37</sup> in CDS. 20 Nr. 29 (dazu S. 264) und Zivier, Gesch. des Bergregals in Schlesien<sup>38</sup>, Anhang Nr. 25 S. 259, nach dem Löwenberger Stadtbuch ohne Angabe von etwaigen Varianten abgedruckt haben, als auch die Rechtsmitteilung von 1338 nach Kulm in beiden Handschriften erscheinen, für einen engen Zusammenhang des Codex N mit Nr. 1043. Der Gedanke liegt nahe, daß auch die Vorlage Nietzsches aus Schweidnitz stammte. Selbst wenn sie aber in einer anderen Stadt entstanden sein sollte, wäre es von größtem Interesse, die Beziehungen der Texte klarzustellen. Nietzsches Vorlage, besonders die in ihr enthaltene Sammlung von 123 Sprüchen (vgl. Ihre Anmerkung 9 auf S. 13), ist vermutlich eine der Quellen der Spruchsammlung in Homeyer 1043, da erstere Sammlung ungeordnet, letztere systematisch ist. - Zu N vgl. Weizsäcker in der Peterka-Festschrift S. 95 ff.<sup>39</sup>

Die von Ihnen S. 14 angeführten Stellen sind in N vorhanden; nur hinsichtlich der Abgrenzung der zwei Arten von Dienstmannen liegt mir keine diesbezügliche Notiz vor. Die Erbaueinandersetzung der Frau Osanna und des Herrn Menczit steht in N 62 - Bresl. System. Schöffengericht IV 2 c. 50 - Böhme VI S. 112 Absatz 4.<sup>40</sup> Nach der Datierung bei Böhme ist sie vom 27. Februar 1321; dieses Datum ist um so glaubwürdiger, da das bei Böhme unmittelbar folgende Schreiben von 1322 stammt.

Es wäre doch wohl wichtig, festzustellen, ob alle im ursprünglichen Text des

---

35) G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856, neu bearbeitet Weimar 1931/34. Vgl. unten Anm. 42 sowie Brief Nr. 9.

36) P. Laband, Das Magdeburg-Breslauer Systematische Schöffengericht aus der Mitte des 14. Jahrh. Berlin 1864.

37) K. Wutke, Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen I und II (Codex Diplomaticus Silesiae 20 und 21). Breslau 1900 und 1901.

38) Ezechiel Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen. Kattowitz 1898. Nr. 25, S. 259 f.

39) Festschrift für Otto Peterka zum 60. Geburtstag, hrsg. von Franz Laufke. Brünn 1936. Darin W. Weizsäcker, Die Rechtsmitteilung Breslaus an Olmütz, S. 85-103.

40) oben Anm. 36. - J. E. Böhme, Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. 6 Teile, Berlin 1770-1775.

Schweidnitzer Systematischen Schöffengerichts enthaltenen Sprüche, soweit sie einer oder mehreren Spruchsammlungen entstammen, in N enthalten sind oder ob sie noch über N hinaus reichen, ob ferner das Schweidnitzer Systematische Schöffengericht den ganzen Vorrat von N aufgearbeitet hat. N reicht bis Artikel 232 des Breslauer unsystematischen Schöffengerichts (vgl. Bobertag<sup>41</sup> in Zschr. d. V. f. Gesch. Schlesiens 7 S. 188 ff.).

Ich freue mich besonders, daß wir jetzt nach Häufners entstellendem Abdruck eine zuverlässige Ausgabe der Schweidnitzer Fassung des Magdeburger Schöffengerichts erhalten werden.<sup>42</sup> Laband hat ja mit seiner Ansicht, daß der von ihm im wesentlichen zugrundegelegte Breslauer Text die reinste d. h. die ursprünglichste Fassung bietet, gewiß Recht, was die Anordnung dieser Artikel betrifft. Dagegen bietet die Uffenbach-Gruppe, wie eine Vergleichung der aus dem Recht von 1261 übernommenen Artikel mit dieser Quelle zeigt, oft, wohl meist, die ursprünglichere Textform, besonders bei Laband Art. XVI, XX, XXII § 2, XXV, aber auch an anderen Stellen.

Als Sie mich nach meiner Meinung hinsichtlich des Schosses von jeder vacans area in suo situ (Korn Nr. 39 § 27)<sup>43</sup> fragten, war ich im Augenblick nicht recht im Bilde. Ich teile Ihre Ansicht, daß der nach der Lage sich richtende Wert gemeint ist. Für Schweidnitz liegen ja entsprechende Bestimmungen vor bei Tzschoppe u. Stenzel<sup>44</sup> Nr. 91 § 5 und bei Sommersberg<sup>45</sup> II, 1, letzte Paginierung S. 74 Nr. 10 (§ 34), welche Stelle Tzschoppe u. Stenzel Nr. 135 § 35 entspricht.

Ich darf wohl die Meinung erwähnen, die ich mir von dem Verhältnis der letzteren beiden Texte zu einander gebildet habe. Die Meinung Stenzels (Tzschoppe und Stenzel<sup>46</sup> S. 519 Anm. 1), daß jener Text, der bisher meines Wissens nur in dem alten, sichtlich fehlerhaften Druck Sommersbergs vorliegt, eine Übersetzung der deutschen „Handfeste“ in das Lateinische sei, ist unhaltbar. Vielmehr ist die dem Privileg von 1328 (Juli 24) folgende Satzung (Tzschoppe u. Stenzel Nr. 135) eine Übersetzung aus dem Lateinischen. Sommersbergs Vorlage, deren letzte Sätze (§§ 68–70) in Nr. 135 nicht wiederkehren, mag zwar nicht die eigentliche Vorlage für diese Übersetzung gewesen sein, aber doch ein dem Sommersbergs nahestehender lateinischer Text. Dies wird besonders klar, wenn man §§ 30 und 54 der Nr. 135 mit den entsprechenden Stellen bei Sommersberg vergleicht. Ich vermute, daß Sie zu einer ähnlichen Auffassung gelangt sein werden.

. . . Ihr sehr ergebener  
von Loesch

41) G. Bobertag, Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau. In: Zs. des Ver. für Gesch. und Altertum Schlesiens 7/1 (1866), S. 102 bis 175.

42) geschah durch Th. Goerlitz und P. Gantzer, Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für Schweidnitz. (Die Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen, Reihe 7 Schlesien, Bd 1.) Stuttgart/Berlin 1940. X, 348 S.

43) s. Brief Nr. 5, Anm. 15.

44) s. Brief Nr. 2, Anm. 8.

45) Friedrich Wilhelm de Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores aliquot adhuc inediti I–III. Leipzig 1729–32.

46) s. Brief Nr. 2, Anm. 8.



10. Heinrich von Loesch

Zur Zeit Baden-Baden, Hotel Stadt Straßburg, den 11. V. 1938.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie verbindlichen Dank für Ihre so instruktive Abhandlung „Die Oberhöfe in Schlesien<sup>50</sup>“ und für Ihren freundlichen Brief vom 6. Mai. Beides hat mich hier erreicht, wo ich mit meiner Frau zum Kurgebrauch bin.

Zu der interessanten Mitteilung über das Schweidnitzer große Ding zu Ostern möchte ich noch bemerken, daß ich in meinem Aufsatz hätte kurz auf die Nachrichten über die Termine der Dreidinge in den Dörfern hätte hinweisen sollen.

Vielen Dank auch für die Mitteilungen über die Vorlagen der Schweidnitzer Statutentexte. Es ist mir jetzt nicht gegenwärtig, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der lateinische Text gerade in der Zeit Bolkos I., also vor Ende 1301, entstanden ist oder ob man auch mit der Möglichkeit einer etwas späteren Entstehungszeit zu rechnen hat. So viel ich im Kopfe habe, ist die Verwandtschaft dieses lateinischen Textes mit der Rechtsmitteilung von Schweidnitz an Ratibor stellenweise eng.

Wir beabsichtigen am 1. Juni nach Hause zu kommen. Ich werde mir dann erlauben, Ihnen einen Sonderdruck des Aufsatzes in der Stutz-Festschrift<sup>51</sup> zu übersenden.

Mit bestem Gruß und Empfehlung an Ihre Frau Gemahlin . . .

Ihr sehr ergebener  
von Loesch

11. Ulrich Stutz<sup>52</sup>

Berlin-Südende, 27. Mai 1938.

Wilhelmstr. 10                      75 17 54

Hochgeehrter Oberbürgermeister!

Was hat es lange gedauert und auch Mühe gekostet, bis ich in der Zeitschrift auch den Deutschen Osten mit Beiträgen vertreten sah! Noch erinnere ich mich, wie ich erfreut war, 1924/5 die Arbeit von Schubert<sup>53</sup> über das älteste Glatzer Stadtbuch bringen zu können, obschon sie nicht eben hervorragend war und mir viel Arbeit verursachte, bis sie einigermaßen sauber aussah. Und wie steht es jetzt! Dank meinem Synodalfreund v. Loesch<sup>54</sup>, meinem Schüler H. F. Schmid<sup>55</sup> und namentlich dank Ihrer unermüdlichen und vielseitigen Tätigkeit kommt der Osten im Gesamtrahmen gebührend zur Geltung. Auch durch Ihre neueste Untersuchung über die Oberhöfe Schlesiens<sup>56</sup>, die dem was von Thomas<sup>57</sup>,

50) Weimar 1938.

51) H. von Loesch, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit. In: ZRG 58, Germ. Abt. (1938), S. 311-336.

52) vgl. Brief Nr. 1.

53) F. Schubert, Das älteste Glatzer Stadtbuch (1316-1412). In: ZRG 45, Germ. Abt. (1925), S. 250-386.

54) offenbar Heinrich von Loesch, der Vf. der Briefe Nr. 2, 3, 5, 7-10 und 12-24.

55) Heinrich Felix Schmid (geb. 1896 in Berlin), Prof. für osteuropäische Geschichte an der Universität Wien.

56) s. Brief Nr. 10, Anm. 50.

57) J. G. Chr. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, hrsg. von L. H. Euler. Frankfurt a. M. 1841.

Loersch<sup>58</sup>, neuerdings von Bastian<sup>59</sup> u. A. über die Oberhöfe des Westens und Südens gearbeitet worden ist, würdig zur Seite tritt. Ich las sie mit Vergnügen und reicher Belehrung, danke Ihnen für die frdl. Zueignung wie für Ihre Glückwünsche und Grüße und wünsche Ihnen nur, daß Sie für die schlesische und damit die deutsche Rechtsgeschichte an Aufgaben und Bearbeitungen noch weiter reiche Ernte halten können.

Mit besten Grüßen  
Ihr sehr ergebener  
Stutz

12. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 20. IX. 1938.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie verbindlichen Dank für Ihre interessante Sendung: Die Frage der Datierung des von Ihnen behandelten neu gefundenen Rechtsbuches<sup>60</sup> ist wohl auch für die Datierung des Meißner Rechtsbuchs von Interesse und umgekehrt. Wahrscheinlich dürfte das letztere Buch kurz vor 1387 entstanden sein. Von diesem Jahre ab häufen sich in den nächsten die datierten Handschriften auffällig. Vgl. Weizsäcker<sup>61</sup> in ZRG. 58 Germ. Abt. S. 589, ferner Homeyer DRB<sup>2</sup> 178 und 950. Mindestens scheint das Meißner Rechtsbuch erst im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Verbreitung erlangt zu haben.

Mit bestem Gruß . . .  
Ihr sehr ergebener  
H. von Loesch

13. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, den 31. Oktober 1938.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie besten Dank für Ihren inhaltsreichen Brief vom 25. Oktober. Auch ich möchte annehmen, daß das staatliche Erbeschoß in Breslau älter ist als das städtische. NB. Mir ist im Augenblick nicht klar, ob der oder das Geschoß zu sagen ist. So viel ich sehe, ist das staatliche Geschoß gemeint, wo die frühen Breslauer Quellen das Wort exactio anwenden, Korn<sup>62</sup> Nr. 39 § 2, (dazu Nr. 40), Nr. 42 § 7. Über das Alter der Breslauer exactio de rebus mobilibus läßt sich leider Bestimmtes nicht aussagen, auch ich kenne kein älteres Zeugnis als dasjenige von 1315.

---

58) H. Loersch, Der Ingelheimer Oberhof. Bonn 1885.

59) Johanna Bastian, Der Freiburger Oberhof. (Veröff. des Alemannischen Inst. Freiburg i. Br., Nr. 2.) Freiburg 1934.

60) Ein bisher unbekanntes Rechtsbuch als Beitrag zur Geschichte des Sachsenspiegels. Oberlausitzer Beiträge (Festschrift für Richard Jecht). Görlitz 1938. S. 49-54.

61) W. Weizsäcker, Zur Geschichte des Meißner Rechtsbuchs in Böhmen und Mähren. In: ZRG 58, Germ. Abt. (1938), S. 584-614. - Gustav Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearb. von C. Borchling, K. A. Eckhardt und J. von Gierke. Weimar 1931-34.

62) s. Brief Nr. 5, Anm. 15.

Eine außerordentliche städtische Steuer auf den Immobilien (nur auf diesen?) ist die collecta von 1274 für den Mauerbau, Korn Nr. 44. Wichtig erscheint mir auch die Urkunde vom 25. Oktober 1273; sie ist mir nur aus dem Regest (SR. 1434)<sup>63</sup> bekannt. Gewisse nahe bei Breslau im späteren Herdain gelegene Hufen, welche unter Breslauer Bürgern verkauft werden, sollen frei sein de factis seu statutis civitatis Wrat. Diese Bestimmung richtet sich doch wohl gegen eine Besteuerung dieser Hufen durch die Stadtgemeinde; ich wüßte wenigstens keine andere befriedigende Erklärung.

Ihre Mitteilung über das Glogauer Rechtsbuch, namentlich über die Weglassung der Randbemerkungen durch Wasserschleben<sup>64</sup>, sind interessant. – Ich hatte deshalb vermutet, daß die Zahl 1088 in der Vorlage steht, weil Wasserschleben sie im Textabdruck bringt; in der Einleitung konnte leichter ein Versehen unterlaufen.

Ich teile Ihren Zweifel an der Richtigkeit der Hypothese des Herrn Prof. Havers. Jedenfalls besagt das Schweigen der durchweg in lateinischer Sprache abgefaßten Quellen des 13. Jahrhunderts nicht viel. – In Fr. Kluges Etymologischem Wörterbuch der deutschen Sprache, 11. Auflage, bearb. v. Alfred Götze, wird unter ‚Bude‘ die slawische Herkunft der Wörter Bude, Baude vermutet. Wie bei Ring scheint mir auch hier die Geschichte des Städtewesens gegen die Annahme slawischer Herkunft zu sprechen. Übrigens erscheint buda i. J. 1283 für die Marktbude, Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch<sup>65</sup>, Urkundenteil S. 218 Nr. 7.

Mit besten Grüßen und Empfehlungen von Haus zu Haus

Ihr sehr ergebener

H. von Loesch

14. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 25. 12. 1938.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Zum Fest haben Sie mich durch Ihre freundliche Sendung<sup>66</sup> erfreut, in welcher mir besonders Ihr Beitrag viele Belehrung bietet. Ich entnehme namentlich, daß Schlesien und Klempol, nicht Böhmen, als das Ausgangszentrum von ‚Ring‘ = Marktplatz erscheinen.

Eine nebensächliche Einzelheit scheint mir nicht annehmbar, nämlich die Erklärung des ringmeisters S. 7. Meines Wissens wird nirgends in Deutschland eine Handwerksbezeichnung in der Weise gebildet, daß mit der Benennung des Erzeugnisses das Wort meister verbunden ist. Wir hätten rinken (bzw. ringe-)smed oder -mecher, – werker oder ähnlich zu erwarten. Ich glaube doch, daß mit Markgraf<sup>67</sup> an der Beziehung auf den Breslauer Ring festzuhalten ist. An einen

63) Codex Diplomaticus Silesiae 7/1. Breslau 1875.

64) L. W. H. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I. Gießen 1860. S. 1 Anm.\*

65) Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. 2, Breslau 1906.

66) Th. Goerlitz und W. Havers, Der Breslauer Ring. Geschichtliche und sprachliche Untersuchungen. (111. Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterländ. Cultur, geisteswiss. Reihe, Nr. 5.) Breslau 1938.

67) H. Markgraf, Die Straßen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen. Breslau 1896. S. 165 f.

höheren Beamten, etwa nach Art des Erfurter Marktmeisters, darf man freilich nicht denken. Vielleicht war Peczold die Sorge für die äußere Ordnung auf dem Marktplatz aufgetragen. Oder ringmeister ist ein Spitzname, den er sich etwa durch großsprecherisches Benehmen zugezogen hat.

Ihre Ansicht, daß in Breslau die Bezeichnung des Neumarkts als novum forum von vornherein diesen in Gegensatz stellt zum antiquum forum, nämlich dem jetzigen Ringe, halte ich durchaus für richtig.

Mit besten Festwünschen und Dank . . .

H. von Loesch

15. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 12. 1. 1939.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Zum „Ring“ möchte ich erwähnen, daß nach J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens <sup>2</sup>(1898) S. 310 in Neu-Bydzov in Böhmen die Ringhäuser (per circulum civitatis) zu 4 Mark veranlagt werden im Jahre 1334. Lippert führt an: „Emler IV<sup>68</sup> (1334) p. 45 ff.“ Lippert spricht von Zins; es handelt sich aber offenbar um Schoß.

Mit bestem Gruß . . .

H. von Loesch

16. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 19. 1. 1939.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie besten Dank für Ihre freundliche Karte mit der aufklärenden Mitteilung über das Posener Rechtsbuch.

Ich möchte glauben, daß die Möglichkeit offen zu lassen ist, daß die Anwendung des Wortes ring auf die den Markt umgebenden Häuserzeilen bzw. auf den Markt selbst im schlesischen Raum wesentlich früher begonnen hat, als es die ersten erhaltenen Zeugnisse bekunden.

Mit bestem Gruß . . .

H. von Loesch

17. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 4. Februar 1939.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie verbindlichen Dank für die freundliche Zusendung Ihrer interessanten Schrift „Die Rechtsentwicklung in der Stadt Oppeln“.<sup>69</sup>

Melnaw (S. 12), wo Leute des Pfarrers von Ottmuth wohnen, halte ich für Mallnie, nördlich von Ottmuth in dessen Kirchspiel gelegen. Vgl. CDS. II<sup>70</sup> Seite 82 (von 1302). Aus Knie<sup>71</sup>, 2. Aufl. unter „Malnie“ und „Ottmuth“ ist zu

68) C. J. Erben und J. Emler, Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae IV (1333-46). Prag 1892.

69) in: Der Oberschlesier, Jahrg. 20 (1939), S. 681-94 (auch: Schriftenreihe der Vereinigung für oberschles. Heimatkunde H. 18, Oppeln 1939).

70) W. Wattenbach, Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz, der Dominikaner und Dominikanerinnen in der deutschen Stadt Ratibor. Breslau 1859.

71) J. G. Knie und J. M. L. Melcher, Geographische Beschreibung

ersehen, daß ersterer Ort noch damals 1845 zur Herrschaft Ottmuth gehörte. Offenbar war ein Teil von Mallnie – vielleicht die CDS. II Seite 82 nicht erwähnte andere Hälfte – Dotaldorf der Pfarre Ottmuth.

Mit bestem Gruß . . .  
H. von Loesch

18. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 12. 6. 1939.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Herr Professor Weizsäcker hat mir freundlichst den genauen Titel der Ausgabe des Liber conscientiae von Neu-Bydzov von J. Kapras mitgeteilt: *Kniha svědomé mista Nového Bydžova, Nový Bydžov (Neubydzow) 1907*; bei Peterka 172, 169 Anm. 132, war nicht der genaue Titel angeführt. Ich denke, daß das Buch Ihnen auch von Interesse sein wird. Ich habe das Buch bisher nicht erlangt. Nach dem Text von 1334 bei Emler 473 Nr. 120 halte ich die Beträge, zu welchen die einzelnen Hufen und Hausstätten im Schosse liegen, für Steuerwerte der Grundstücke, nicht für Steuersummen; vgl. Tzschoppe-Stenzel<sup>74</sup> Nr. 125 § 29, Nr. 135 §§ 36, 37, 40. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch Lippert 275 S. 316 (Hofstätten in ryncu, Karlshaus 1364) erwähnen. Die von Lippert angeführte Edition wird hier schwer zugänglich sein.

Mit bestem Gruß . . .  
von Loesch

19. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, den 18. Juli 1939.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Gern beantworte ich die Fragen in Ihrem freundlichen Briefe vom 17. Juli:

1. *Iudicium generale*, Korn, Bresl. UB. Nr. 107 und 114. Mit G. Bobertag<sup>76</sup>, *Zschr. d. V. f. Gesch. Schlesiens* 14 (1878) S. 166 bin ich der bestimmten Ansicht, daß das Geburding gemeint ist. Ob damals noch die Gemeinde die Beschlüsse der seniores durch Beifall guthieß, erscheint mir zweifelhaft. Ursprünglich ist es gewiß der Fall gewesen.

2. Korn Nr. 54, *indiscretis usi consiliis*: unbesonnene Entschlüsse anwendend; frei übersetzt: unbesonnener Weise. Die Bedeutung *indiscretus* ‚unbesonnen‘ ist auch bei E. Habel, *Mittellateinisches Glossar*, Paderborn 1931, Sp. 193 verzeichnet. Mehr darf man m. E. den obigen Worten nicht entnehmen.

3. Tzschoppe-Stenzel S. 269 Nr. 1, *has institutiones a domino Vicmanno Magdeb. archiepiscopo rescriptas*. Friedrich Schilling, *Ursprung und Frühzeit des*

---

von Schlesien preußischen Antheils, der Grafschaft Glatz und der preußischen Markgrafschaft Oberlausitz. I–III, Breslau 1827–35.

72) O. Peterka, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*. In ihren Grundzügen dargestellt. I. Geschichte des öffentlichen Rechts und der Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit. Reichenberg 1923.

73) s. Brief Nr. 15, Anm. 68.

74) s. Brief Nr. 2, Anm. 8.

75) s. Brief Nr. 15.

76) G. Bobertag, *Die Rechtshandschriften der Stadt Breslau*. In: *Zs. des Ver. für Gesch. und Altertum Schlesiens* 14/1 (1878), S. 156–207.

Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus I <sup>77</sup> S. 57 ff., behauptet, daß rescriptas hier nur „abgeschriebenen – oder abschriftlich mitgeteilten“ bedeuten könne, dazu Bd. II S. 548 f. Ich halte diese Übersetzung und die von Schilling gezogenen Folgerungen für so unwahrscheinlich, daß sie unannehmbar sind. Ihre Erklärung: „die von Wichmann den Magdeburger Bürgern antwortlich mitgeteilten Rechtsgrundsätze“ entspricht der klassischen Bedeutung des Wortes rescribere. Mir ist es nur zweifelhaft, ob bei der Übersetzung der i. J. 1211 niedergeschriebenen Worte nicht statt „antwortlich mitgeteilten“ einfach zu setzen ist: (schriftlich) mitgeteilten. Um sich hier zu entscheiden, müßte man den Sprachgebrauch der Zeit genau kennen; es fehlt eben leider ein ausreichendes Lexicon speziell für das in Deutschland angewendete Mittellatein. Jedenfalls bin ich überzeugt, daß von der Mitteilung Wichmanns an die Bürger von Magdeburg die Rede ist. Wir wissen aus Tzschoppe-Stenzel Nr. 1a, daß diese Bürger wiederholt rescripta (hier wirklich Abschriften) ihrer Privilegien an Herzog Heinrich geschickt haben.

Heute erhielt ich eine Antwort von der Preußischen Staatsbibliothek, Berlin. Die Ausgabe von Jan Kapras des Stadtbuches von Neu-Bydżow ist in der Preuß. Staatsbibliothek tatsächlich vorhanden, Signatur Sd 5601. Nur ist es nicht unter  
 $\pm 000$

dem mir von W. Weizsäcker<sup>78</sup> brieflich auf Anfrage freundlich mitgeteilten tschechischen Buchtitel: Kniha svědomí města Nového Bydžova z. l. 1311–1470, sondern unter dem gegenüberstehenden lateinischen Titel Liber conscientiae civitatis Novobydžoviensis a. a. MCCCXI–MCCCCLXX, ed. Jan Kapras, in den Katalogen verzeichnet – Ausgabe: Novae Bydžoviae MCMVII.

Mit besten Grüßen und Empfehlungen von Haus zu Haus . . .

H. von Loesch

20. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, den 25. 12. 1939.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Haben Sie besten Dank für Ihren freundlichen Brief. Bei nochmaliger Prüfung glaube ich jetzt doch, daß die im Fehlen des Artikels 19 der Rechtsmitteilung von 1295 bestehende Übereinstimmung zwischen der Schweidnitzer Form des Magdeburger Schöffensrechts und dem Neumarkter Rechtsbuch wahrscheinlich zufällig ist. Ich hatte in meinem letzten Brief nicht beachtet, daß das letztere Rechtsbuch einen Artikel „Von enelende sweren“ (Art. 340) in den Text des Sachsenspiegel-Landrechts einschiebt. Siehe das für diese Stelle allein erhaltene Register in der Ausgabe von Meinardus<sup>79</sup> S. 108. Da liegt doch wohl die Vermutung am nächsten, daß der Verfasser des Rechtsbuches den Artikel an der

<sup>77</sup>) in: Ostdeutsche Forschungen, hrsg. von V. K a u d e r. Bd 4/5, Posen und Leipzig 1938.

<sup>78</sup>) damals Prof. für Rechtsgeschichte an der Deutschen Universität in Prag, als Emeritus in Heidelberg † 1961. Von seinen Briefen an Goerlitz sind aus dem Nachlaß hervorzuheben einer vom 26. Okt. 1936, der um eine leihweise Überlassung der Photokopie des Leobschützer Kodex Hom. 714 für die geplante Neuausgabe des Meißner Rechtsbuches bittet, und einer vom 25. Jan. 1938, der die Abschrift eines Breslauer Schöffenspruchs aus Prag begleitet.

<sup>79</sup>) s. Brief Nr. 13, Anm. 65.

späteren Stelle nur deshalb ausgelassen hat, weil er ihn schon vorher gebracht hatte. Daß Art. 340 eine abweichende Bestimmung enthalten hätte, ist wenig wahrscheinlich.

Ihre Mitteilung über das Posener Stadtrechtsbuch interessiert mich sehr. Hoffentlich werden jetzt die Rechtsbücher in Krakau und Warschau genau untersucht und eingehend beschrieben werden, z. B. Homeyer 644 und 646.

Mit herzlichen Wünschen für das neue Jahr . . .

H. von Loesch

21. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 16. IV. 1940.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister!

Zufällig ist mir heute der bisher älteste Beleg für „Ring“ in Schlesien aufgestoßen, und zwar in SR.<sup>80</sup> 5166 vom 17. Dezember 1332: Fleischbank zu Liegnitz, die zehnte in der Mittelstraße nach dem Ringe zu. Den Text selbst habe ich nicht eingesehen.

Mit bestem Gruß . . .

H. von Loesch

22. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, den 19. 12. 1940.

Sehr verehrter Herr Professor!

Ihren Aufsatz „Das Rechtsbuch der Stadt Posen“<sup>81</sup> habe ich mit großem Interesse gelesen und mich über Ihre Mitteilung gefreut, daß in Homeyer 197 eine mit Homeyer 646 nahe verwandte Krakauer Spruchsammlung steht, und Sie sich mit der Erforschung der ersteren weiter beschäftigen. Inzwischen nahm ich Einsicht in die von den Bearbeitern des zweiten Teiles von Homeyer D. Rb. oft zitierte, aber nur oberflächlich verwertete Abhandlung E. Kałużniacki's „Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile“, Sitzungsber. d. philos. histor. Cl. der Wiener Akademie, Bd 111 (1886) S. 113-330, ferner in Władysław Wisłocki, „Kodex pilźniński ortylów magdeburskich“, Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften II (1874) S. 125-205. Zunächst ergab sich, daß Homeyer 942 die „Magdeburger Urteile“ nicht polnisch, sondern deutsch enthält, daß ferner diese Handschrift sich schon seit 1847 nicht mehr in Pilźno bei Tarnow befindet, sondern seitdem und noch 1874 Privateigentum von August Bielowski, Direktor des Ossolinskischen Instituts in Lemberg, war. Der jetzige Verbleib, vermutlich eben Ossolinskische Bibliothek, ist noch zu ermitteln. Ich lasse dahingestellt, ob die Angabe Wisłockis (S. 128), daß der Handschriftcharakter demjenigen der ersten Jahre des 15. Jahrhunderts entspreche, ganz verlässlich ist. Auf alle Fälle hat diese Handschrift offenbar schon 1466 dem Pilźnoer Stadtgericht gehört; vgl. die Urkunde Wisłocki S. 134 ff. Nun liefert Tabelle II bei Kałużniacki S. 163-171 die wertvollsten Aufschlüsse über die nahe Verwandtschaft und über die Unterschiede von „Pilźno“ (Homeyer 942), „Krakau“ oder „KB“ (Hom. 646), „Torosiewicz“ (Hom. 710), „Sanok“ (Hom. 707), „Ossolinski“ (älteste Handschrift der polnischen Übersetzungen in Hom. 708), endlich

80) Codex Diplomaticus Silesiae 22. Breslau 1903.

81) Th. Goerlitz, Das Rechtsbuch der Stadt Posen, insbes. seine Verwandtschaft mit anderen deutschen Rechtshandschriften. In: ZRG 60 Germ. Abt. S. 143-196 (1940).

schon weiter abstehend, „Berlin“ (Hom. 134). Die von Kałuźniacki weiter verglichenen Handschriften aus Dresden (Hom. 317) und Thorn (Hom. 1106) stehen wie auch Hom. 418 aus Görlitz mehr abseits, da die Artikelreihenfolge stark abweicht und jeweils nur gewisse Artikelreihen mit „Pilžno“ und den anderen genannten Handschriften übereinstimmen.

„Pilžno“ und „Krakau“ bilden, wie Kałuźniacki feststellt, eine engere Gruppe gegenüber „Torosiewicz“ (am Schlusse im Text defekt) und „Sanok“; diesen letzteren Handschriften hat die nicht bekannte deutsche Vorlage der polnischen Übersetzungen nahegestanden. „Pilžno“ hat zweifellos Artikelreihenfolge und Artikelbestand ihrer Vorlage treuer bewahrt als „Krakau“. Es bliebe nachzuprüfen, wie es um die Textüberlieferung in „Pilžno“ steht. Wisłockis Abdrücke aus dieser Handschrift sind nicht maßgebend, da er, wie Kałuźniacki, S. 153 Anmerkung, zeigt, reichlich arge Lesefehler begangen hat. Die Vorlage der Sammlung IV im „Codex Bregensis“, einem Auszug, muß im wesentlichen gleichlaufend mit „Pilžno“ gewesen sein. Die Gruppe „Torosiewicz“ und „Sanok“ ist offenbar im ganzen von geringerem Wert als die erstere Gruppe; sie ist aber ebenfalls zur Ermittlung des älteren Artikelbestandes und der Textgestalt heranzuziehen. Die unsystematischen „Magdeburger Fragen“, vertreten z. B. durch die Berliner Handschrift Homeyer 134, gehen auf eine Vorlage zurück, welcher die aus Breslau übernommenen Artikel „Pilžno“ 28-35, 48-89 (gleiche Nummern in „Krakau“) fehlten. Berlin II 6 stammt aus der Vorlage von Pilžno 196 (=Krak. 193) der Wiederholung von Pilžno 18. Ferner fehlt auffallender Weise der Schöffensbrief „Pilžno“ 12-22 (ebenso in „Krakau“ numeriert); er enthält hauptsächlich Bestimmungen über unehelich Geborene, vgl. Behrend<sup>82</sup> S. XXIV. Endlich fehlen in „Berlin“ alle über „Pilžno“ 282 hinausreichenden Artikel, also von „Krakau“ (gestörte Artikelfolge!) nach Bischoffs Zählung Art. 253-266 und 288 und alle folgenden; dasselbe gilt natürlich von den weiteren Artikeln in „Torosiewicz“ und „Sanok“ (vgl. die „Corrigenda“, Kałuźniacki S. 330). „Pilžno“ 283 = „Krakau“ 258 ist nur eine Wiederholung von „Pilžno“ 255 = „Krakau“ 275.

Alle Artikel von „Berlin“ I 1-100 und II 1-81 kehren, wobei ich die Einschaltungen in einzelnen Artikeln außer Betracht lasse, in „Pilžno“ in gleicher Reihenfolge wieder mit Ausnahme von B. I 27 Ende (= Magd. Fr. I 2, 3) und B. II 68 (= Magd. Fr. I 11, 3). Diese 2 Artikel finden sich, was Kałuźniacki entgangen ist, in zwei Paralleltextrn wieder, und zwar an genau entsprechender Stelle: „Torosiewicz“ 112 = „Sanok“ 137 = Berlin I 27 Ende. „Torosiewicz“ [275], nur im Register erhalten, = Sanok 302 = Berlin II 68.

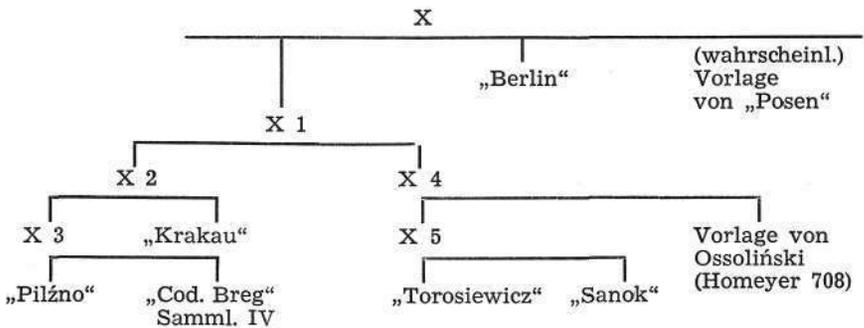
Ich trage nach, daß in „Berlin“ außer den oben angeführten noch verstreute andere Artikel von „Pilžno“ fehlen. Im Einzelfalle wird oft kaum zu entscheiden sein, ob der betreffende Artikel bei der Herstellung der „unsystematischen Magdeburger Fragen“ weggelassen worden ist oder ob er in der Vorlage nicht gestanden hat.

Die entsprechenden Bestandteile des Posener Textes entstammen einer Handschrift, welche wie „Berlin“ die Artikel „Pilžno“ 28-35, 48-89 nicht enthielt und mit „Pilžno“ 282 oder schon 281 abschloß. Dagegen sind „Pilžno“ 12-22 hier vorhanden. Zu Ihrer Anmerkung 3 auf S. 151: „Posen“ IV c. 150 ist „Pilžno“ 145;

82) J. F. Behrend, Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865.

„Posen“ I c. 34 ist „Torosiewicz“ 112 („Sanok“ 137), „Posen“ IV c. 128 ist „Torosiewicz“ (275) („Sanok“ 302); siehe Kałużniacki S. 206 und 215. Nur „Posen“ I 81–84 (Dresd. 61–64a, teilweise auch in Homeyer 418 vorhanden) fehlen sowohl in „Pilžno“ als auch in allen Paralleltexten; wahrscheinlich hatte die Vorlage von „Posen“ diese sich durch ihre Form von anderen abhebenden Sprüche aus einer anderen Quelle entnommen. – „Posen“ I c. 59 (S. 189 Ihres Druckes) ist ein Auszug aus „Pilžno“ 37 = 92 („Krakau“ 37 = 92); in „Posen“ I c. 62 erscheint nach Ihrer Tabelle derselbe Artikel unverkürzt. Er war offenbar wie in „Pilžno“, „Krakau“, „Torosiewicz“ und „Sanok“ in der Vorlage von „Posen“ doppelt vorhanden.

Der Stammbaum dieser Handschriften stellt sich unter Beiseitelassung neben-sächlicher Ausläufer etwa so dar:



Natürlich können mehr Zwischenglieder vorhanden gewesen sein. Einzureihen wären noch Homeyer 645 (stark gekürzter Text, vgl. Kałużniacki S. 226 ff.) und die beiden verschiedenen lateinischen Übersetzungen (vgl. Kałużniacki S. 219 ff., 281, 321). Von Ihnen dürfen wir wohl eine Tabelle erhoffen, durch welche das Verhältnis des Leobschützer Textes und des „Rechten Weges“<sup>83</sup> zu den anderen Texten klargelegt wird. Die Anmerkung 24 auf S. 410 bei v. Martitz, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 11 (1873)<sup>84</sup>, läßt mich vermuten, daß die Vorlage des „Rechten Weges“ gegen Ende die Artikelfolge von „Pilžno“ hatte, nicht diejenige von „Krakau“.

Weit schwieriger werden die Beziehungen der Texte von Görlitz (Homeyer 418), von Thorn (Hom. 1106), von Dresden (Hom. 317) und dessen Verwandten, nämlich Hom. 967 und den Texten der tschechischen Übersetzung (Kałużniacki S. 282–317), zu den anderen Texten klarzulegen sein. Auch wird festzustellen sein, welche Urteile jeweils in einem Schreiben gestanden haben, was immerhin weitgehend möglich sein wird. Wisłockis Zusammenstellung der Spruchenden (S. 169 f., dazu S. 205) verdient entgegen Kałużniackis Meinung alle Beachtung. — Hinter „Pilžno“ 22 (in „Krakau“ und „Torosiewicz“ ebenfalls 22) befindet sich eine wichtige Notiz, welche in ersteren beiden Handschriften von

83) Th. Goerlitz, Der Verfasser der Breslauer Rechtsbücher „Rechter Weg“ und „Remissorium“. In: Zs. des Ver. für Gesch. Schlesiens 70 (1936), S. 195–206.

84) F. von Martitz, Die Magdeburger Fragen, kritisch untersucht. In: ZRG 11 (1873), S. 401–431.

dem Vorausgehenden durch die Überschrift zu Art. 23 getrennt ist, was wohl nur auf dem Versehen eines Schreibers beruht. Diese Notiz ist in „Pilžno“ am besten erhalten, in „Krakau“ verderbt, in „Torosiewicz“ gekürzt. Siehe Bischoff S. 4, Wisłocki S. 173 f., Kałużniacki S. 236 Spalte 4. Es ergibt sich, daß das vorangehende Schreiben, „Pilžno“ und „Krakau“ 12-22, das erwähnte Stück von der unehelichen Geburt, als erstes im Jahre 1376 (das Fragezeichen Bischoffs ist durch den Paralleltext in „Pilžno“ erledigt) durch den Krakauer Stadtschreiber aus Magdeburg geholt worden ist. Gleichzeitig habe er achten (so „Pilžno“, in „Krakau“ achtin, in „Torosiewicz“ achczin) Urteile mitgebracht. Dieselben ständen in diesem Buche auf dem... Blatte (in „Pilžno“ für die unausgefüllte Blattzahl Raum gelassen, in „Krakau“ entstellt, in „Torosiewicz“ weggelassen); (sie begännen:) Von gelde (so richtig „Torosiewicz“; „Pilžno“ und „Krakau“: golde), das noch eynis mannis tode in sijner were fundin wirt vnd her das nicht vorschossit hot etc. Das ist, wie schon v. Martitz (S. 409)<sup>85</sup> gesehen hat, Magd. Fr. I, 16 = „Berlin“ I 55 = „Pilžno“ 139 Ende = „Krakau“ 138 (nach Bischoffs Zählung). Martitz deutet den Krakauer Text so, daß nur von 8 Urteilen die Rede sei; es ist aber doch wohl von 18 die Rede. Diese stehen in zwei Schöffnenbriefen: 1) „Pilžno“ 139 Ende bis 147 = „Krakau“ 138-145 = „Dresden“ 30-33 = „Görlitz“ (Homeyer 418) 203-211 = „Thorn“ 63-74 = „Berlin“ I 55-61; 2) „Pilžno“ 148-156 = „Krakau“ 146-154 = „Dresden“ 34-39 = „Görlitz“ 193-202 = „Thorn“ 52-62 = „Berlin“ I 62-69 mit II 94. Diese beiden Schöffnenbriefe stehen überall zusammen, nur in verschiedener Reihenfolge. – Ich habe für diesen Gegenstand Kutrzebas<sup>86</sup> Gesch. der polnischen Rechtsquellen noch nicht eingesehen.

In ZRG. 59 Germ. Abt. S. 147 und ZRG. 60 Germ. Abt. S. 149 nehmen Sie an, daß zur Abfassung des Glogauer Rechtsbuches das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffnenrecht (in einer frühen Fassung) benutzt worden ist. Das unsystematische Schöffnenrecht komme nicht in Betracht, weil Glog. Rb. 603 und 181 dem systematischen Schöffnenrecht II 2 c. 37 und 38 entsprechen; diese Kapitel fehlen aber im unsystematischen Schöffnenrecht. Diese Kapitel entstammen den weit verbreiteten Artikeln XVII und XVI des „Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung“ (vgl. Laband, Magdeburger Rechtsquellen<sup>87</sup> S. 61 ff., dazu S. 40 und 95). Nun hat der Verfasser des Glogauer Rechtsbuches an vielen Stellen eine Fassung des „Weichbildrechtes“ benutzt. Z. B. wird auch Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung VIII § 1, IX § 1 (Laband a. a. O. S. 54 f.) im Glogauer Rb. Kap. 471 verwertet. Dieses Rechtsbuch braucht also auch seine Kapitel 603 und 181 nicht dem systematischen Schöffnenrecht entnommen zu haben. Es ist mir unwahrscheinlich, daß die Benutzung des systematischen Schöffnenrechts auf andere Weise wird erwiesen werden können. Jedenfalls folgen im Glog. Rb. nicht wie im Posener Rb. größere Partien der Anordnung des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffnenrechts. Es kommt zwar gelegentlich vor, daß zwei im unsystematischen Schöffnenrecht weit auseinanderstehende Artikel, welche im system. Sch.-R. einander unmittelbar folgen, im Glog. Rb. nahe beieinander

85) vgl. die vorige Anm.

86) Stanisław K u t r z e b a, Historia źródeł dawnego prawa polskiego. Lemberg 1925/26.

87) P. L a b a n d, Magdeburger Rechtsquellen zum akademischen Gebrauch. Königsberg 1869.

stehen. Das erklärt sich hinreichend aus dem Umstande, daß auch das Glog. Rb. systematisch angelegt ist, freilich in unvollkommener Weise. – Sehr wichtig für die Geschichte des „Zuges“ erscheint mir der Breslauer Spruch Glog. Rb. Kapitel 625 (Seite 76).

Es wird noch zu klären sein, in welcher Beziehung „Posen“ I c. 105 (S. 189 Ihrer Arbeit) zu System. Schöff. R. II c. 36 („Cod. Breg.“ 61, 6; Glog. Rb. c. 223) steht.

Mit bestem Gruß und Empfehlung an Ihre Frau Gemahlin wünscht Ihnen ein frohes Fest . . .

Heinrich von Loesch

23. Heinrich von Loesch

Stephansdorf, Bezirk Breslau, 26. Juni 1941.

Hochverehrter Herr Professor!

Haben Sie besten Dank für Ihren freundlichen Brief vom 23sten. Gestern ging auch das Manuskript des uns leider durch einen vorzeitigen Tod entrissenen Senatspräsidenten Methner<sup>88</sup> ein. Ich sehe noch nicht klar, ob ich in der Lage bin, seine Arbeit zu beenden. Meine Kenntnis des lübischen Rechtes ist nicht groß; da würde ich mich aber einarbeiten. Ich sehe aber auch größere Schwierigkeiten. Ich kann mir die Sache vorläufig nur so vorstellen, daß ich an Hand von Photokopien aller erreichbaren Handschriften der schlesisch-polnischen Textgruppe mit Einschluß der Fragmente in den Wiener Handschriften mir ein Bild von der Filiation der Handschriften machen und Herrn Methners Text und Varianten kollationieren könnte.

Manche Ausführungen in dem Entwurf Herrn Methners dürften nicht in die Einleitung der schlesischen Edition gehören. Diese wird in erster Linie Kenntnis von den schlesisch-polnischen Handschriften zu geben, ihr Verhältnis unter einander und zu den anderen Textformen des lübischen Rechtes zu klären haben. Weiter wird versucht werden müssen zu ermitteln, wann und auf welchem Wege diese Form des lübischen Rechtes nach Schlesien gelangt ist, und vielleicht auch, in wie weit sie im schlesisch-polnischen Raum tatsächliche Geltung erlangt hat. Ob im letzteren Punkt wesentliches wird festgestellt werden können, ist mir einstweilen zweifelhaft.

In der nächsten Woche werde ich aus verschiedenen Gründen mich noch nicht näher mit dem Manuskript befassen können.

Der Besprechung bei Herrn Professor Aubin<sup>89</sup> sehe ich gern entgegen. Mit besten Grüßen . . .

von Loesch

24. Heinrich von Loesch

Stephansdorf Bez. Breslau, 21. 2. 1942.

Sehr verehrter Herr Professor!

Haben Sie besten Dank für Ihren freundlichen Brief vom 16ten. Ich kann zur Zeit noch nicht einen bestimmten Zeitpunkt angeben, wann mein Manuskript der

88) Nachruf auf ihn von Th. Goerlitz in: Schlesische Bll., Reihe A, Jg. 3 (1941), S. 81–83.

89) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Prof. H. Aubin ging es dabei wohl um die Fortsetzung der von Methner für die Hist. Komm. für Schlesien geplanten Veröffentlichung der schlesischen Handschrift des Lübischen Rechtes.

Einleitung zum Lübischen Recht im Ostraum<sup>90</sup> und der Text druckfertig sein werden. Ich hoffe, daß es bis gegen Ende des Jahres so weit sein wird.

Mit sehr wertvoller Hilfe des Herrn Professor Klapper<sup>91</sup> habe ich in Breslau die Krakauer Handschriften 169 (Homeyer 643) und 170 a (Homeyer 644) untersucht. Nach dem bisherigen Ergebnis ist weder 169, davon hat mich Herr Klapper überzeugt, noch 170 a das Original von 1308. Beide Handschriften, namentlich 170 a, stehen ihm zeitlich nahe. Nr. 169 hat den besseren Text, den auch Herr Methner der Ausgabe zu grunde gelegt hat. Krak. 170 a, bei Homeyer unzureichend beschrieben, ist nach zwei verschiedenen Vorlagen geschrieben. Aus Konrads Rechtsbuch stammen die lateinischen Texte und ein Auszug aus Konrads Weichbildrecht; die übrigen Bestandteile stammen aus einer anderen Vorlage. Dies gilt insbesondere vom ersten Schöffengericht; es stellt eine bisher nicht bekannte Zwischenform dar zwischen Breslau II Qu 3 (Homeyer 189) und Danzig 1787 (nicht 1781) (Homeyer 242). Breslau II. F. 8 (Homeyer 183), die Schwesterhandschrift zu Krak. 169, ist leider in der Breslauer Universitätsbibliothek zur Zeit nicht aufzufinden. Die schon vor längerer Zeit nach Breslau erbetenen Handschriften 14 446 und 14 669 sind noch nicht eingetroffen. Dieselben enthalten eine wertvolle Textform, welche mit den Texten aus Breslau und Polen, die unter sich nahe verwandt sind, auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeht.

Ihre Mitteilung über Homeyer 723 (Linz) hat mich sehr interessiert. Sie bemerken, daß diese Handschrift offenbar preußischer Herkunft ist. Ich hatte bisher wegen der Angabe „oberdeutsch“ in Nr. 723 vermutet, daß diese Handschrift nur die Abschrift einer mitteldeutschen Vorlage aus Preußen sei. Ob wohl Homeyer 1146 (Wien) zu Nr. 723 in Beziehung steht?

Mit besten Grüßen . . .

H. von Loesch

---

90) vgl. den vorigen Brief. Das Manuskript verbrannte 1943 in Leipzig (H. Thiem in dem oben Brief 2, Anm. 6 genannten Nachruf).

91) Joseph Klapper, Leiter der Handschriftenabteilung der Univ. Bibliothek Breslau und Prof. an der dortigen Univ. für Romanistik und Mittel-Latein, lebt heute – 81jährig – in Erfurt und ist Prof. an der dortigen Philos.-Theol. Fakultät.

## Zum Problem der polnischen Ostseepolitik unter König Stephan Bathory (1576-1586)

In der Darstellung Władysław Czapliński über die polnische Ostseepolitik im 16. und 17. Jh., die auf dem XI. Internationalen Historikerkongreß in Stockholm im Mittelpunkt einer lebhaften und gedankenreichen Diskussion stand, wird die Regierung König Stephan Bathorys (1576–1586) kaum berührt, obwohl

---

1) Diese Miscelle bildet einen am 23. Aug. 1960 in der Sektion IV des XI. Internat. Historikerkongresses in Stockholm zum Rapport Władysław Czapliński: Le problème baltique aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles (s. XI<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques, Stockholm 21-28 août 1960, Rapports, tome IV, p. 25-47) vorgelegten Diskussionsbeitrag (vgl. künftig die Actes du XI<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques). Da meine Ausführungen wegen Zeitmangels nur gekürzt gebracht werden konnten, sei an dieser Stelle meine Auffassung